

satz 1 Nr. 2 genannten Ärzte je zur Hälfte vertreten. Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Ärzte setzen sich zu 60 vom Hundert aus den ärztlichen Leitern bzw. zahnärztlichen Leitern der im § 2 Abs. 2 genannten Einrichtungen zusammen.

(4) Die Bildung der Kassenärztlichen Vereinigungen und die Bildung ihrer Organe werden durch Anordnung des Ministers für Gesundheitswesen geregelt.

(5) Dem Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigungen gehört zusätzlich ein außerordentliches Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung als beratendes, nicht stimmberechtigtes Mitglied an.

(6) Die Kassenärztlichen Vereinigungen haben die bedarfsgerechte Versorgung entsprechend § 3 sicherzustellen, den Not- und Bereitschaftsdienst zu organisieren und der Krankenversicherung gegenüber die Gewähr dafür zu übernehmen, daß die Versorgung der Versicherten den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht.

(7) Die Kassenärztlichen Vereinigungen führen ein Arztregister, in das für jeden Zulassungsbezirk die zugelassenen Kassenärzte und die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Ärzte sowie die ermächtigten Ärzte nach § 12 einzutragen sind. Das Arztregister muß die Angaben über die Person und die berufliche Qualifikation des Arztes enthalten, die für die Tätigkeit in der kassenärztlichen Versorgung von Bedeutung sind. Über die Einrichtungen nach § 2 Nr. 2 und die ermächtigten Einrichtungen nach § 12 ist ebenfalls ein Register zu führen.

(8) Die Kassenärztlichen Vereinigungen bilden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft. Bis zur Errichtung Kassenärztlicher Vereinigungen in den Ländern nehmen die nach demokratischen Regeln entstandenen privatrechtlich organisierten vorläufigen Kassenärztlichen Vereinigungen nach Bestätigung durch das Ministerium für Gesundheitswesen die Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigungen nach diesem Gesetz wahr.

§ 6

Zulassung als Kassenarzt, Zulassungsausschuß

(1) Über die Zulassung als Kassenarzt entscheidet der Zulassungsausschuß auf Antrag.

(2) Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Verbände der Krankenkassen errichten in jedem Land einen Zulassungsausschuß, dem die gleiche Zahl von Vertretern beider Seiten angehören. Die Vertreter der Ärzte sind ein Kassenarzt, ein Arzt, der in einer Einrichtung nach § 2 Nr. 2 beschäftigt ist sowie ein außerordentliches Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung.

(3) Dem Antrag auf Zulassung als Kassenarzt sind beizufügen:

1. die Urkunde über die Approbation als Arzt,
2. die Facharztanerkennung,
3. **Angaben über die bisher ausgeübte ärztliche Tätigkeit,**
4. die Bestätigung der Ärztekammer über die Eintragung in das Verzeichnis der Mitglieder,
5. Polizeiliches Führungszeugnis,
6. Lebenslauf.

(4) Die Zulassung erfolgt für den Ort der Niederlassung als Arzt (Kassenarztsitz). Der Kassenarzt muß am Kassenarztsitz seihe Sprechstunden abhalten und ärztliche Hausbesuche durchführen. Er hat seine Wohnung so zu wählen, daß er für die kassenärztliche Versorgung am Kassenarztsitz zur Verfügung steht und im ärztlichen Notfalldienst erreichbar ist.

(5) Der Zulassungsausschuß entscheidet auch über Anträge gemäß § 11 Abs. 4 und § 12.

§ 7

Ablehnung der Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung für die Tätigkeit als Kassenarzt ist abzulehnen, wenn der Antragsteller für die Tätigkeit

als Kassenarzt nicht geeignet ist. Nichteignung liegt insbesondere vor, wenn der Arzt wegen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer anderen nicht ehrenamtlichen Tätigkeit für die ärztliche Versorgung persönlich nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.

(2) Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Wird ein Antrag abgelehnt, kann er bei Wegfall der Gründe erneut gestellt werden.

§ 8

Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung für die Tätigkeit als Kassenarzt erlischt

1. bei Rücknahme der Approbation oder gerichtlich angeordnetem Berufsverbot,
2. bei schriftlich erklärtem Verzicht auf die Approbation oder Zulassung,
3. mit dem Tod des Arztes.

§ 9

Zurücknahme der Zulassung

Der Zulassungsausschuß kann die Zulassung als Kassenarzt zurücknehmen, wenn

1. der Arzt die Zulassung durch wissentlich falsche oder unvollständige Angaben herbeigeführt hat,
2. der Arzt nicht binnen 6 Monate nach Erteilung der Zulassung die Tätigkeit als Kassenarzt aufgenommen hat,
3. der Arzt wesentliche Pflichten als Kassenarzt verletzt.

§ 10

Beschwerde

(1) Gegen ablehnende Entscheidungen über Anträge gemäß §§ 6 und 7 und über die Zurücknahme der Zulassung gemäß § 9 ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Zulassungsausschuß, der die Entscheidung getroffen hat, einzulegen; über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

(3) Wurde der Beschwerde nicht abgeholfen, kann innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der abschließenden Entscheidung Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen — GNV — vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 595).

§ 11

Zugelassene Einrichtungen

(1) Die in § 2 Nr. 2 genannten Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1995 zur ambulanten Versorgung zugelassen.

(2) Der Zulassungsausschuß entscheidet über eine Verlängerung der Zulassung nach Absatz 1 in Abstimmung mit der Landesbehörde, unter Berücksichtigung des Anteils der in freier Praxis niedergelassenen Ärzte und der Wirtschaftlichkeit der in § 2 Absatz 2 genannten Einrichtungen.

(3) Die Zulassung ist zu verlängern, wenn ohne die Einrichtung die kassenärztliche Versorgung nicht sichergestellt ist.

(4) Die Einstellung von Assistenten (Ärzte in Weiterbildung zum Fach- oder Gebietsarzt) bei zugelassenen Kassenärzten oder an zugelassenen Einrichtungen nach § 2 Nr. 2 bedarf der Zustimmung der Kassenärztlichen Vereinigung. Sie ist zu erteilen, wenn sie für die Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung erforderlich ist oder zur Ableistung einer Vorbereitungszeit, Aus- oder Weiterbildung erfolgt.